

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 106/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Juli 2006 durch den
Richter M ü t z e als Vorsitzenden sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 13. Dezember 2005 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision gegen die Entscheidung des Hessischen Landessozialgerichts (LSG), durch die die Gewährung einer sog Geschiedenen-Witwen-Rente abgelehnt wurde, ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Die Klägerin stützt ihre Beschwerde zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 181). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 65 und 66; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 116 ff).
- 3 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Schon die von der Klägerin formulierte Rechtsfrage, "ob aufgrund des insoweit gegebenen Versäumnisurteils eine Bindungswirkung der Sozialgerichtsbarkeit gegeben ist", erfüllt diese Voraussetzungen nur eingeschränkt. Denn die Frage ist nur im Zusammenhang verständlich, weil es um ein Versäumnisurteil geht, gegen das Einspruch eingelegt wurde, über den aber nicht entschieden wurde, weil der zugrunde liegende Unterhaltsrechtsstreit nicht weiter geführt und durch Beschluss des Amtsgericht als erledigt angesehen wurde. Mit ihrem Verweis auf die Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 24. Juni 1987 (- 5a RKn 2/86 - BSGE 62, 50 = SozR 2200 § 1265 Nr 84) zeigt die Klägerin aber nicht auf, dass die Beantwortung dieser Frage die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Nach dieser Entscheidung kommt einem nicht mehr beseitigungsfähigen Unterhaltstitel Bindungswirkung im Sinne einer Tatbestandswirkung für die Sozialgerichtsbarkeit zu. Sie legt jedoch nicht dar, wieso diese Aussage, die sich auf ein rechtskräftiges Urteil bezog, auf die vorliegende Fallgestaltung übertragbar ist. Insbesondere setzt die Klägerin sich nicht mit der Entscheidung des Großen Senats vom 27. Juni 1963 (BSGE 20, 1 = SozR Nr 17 zu § 1265 RVO) auseinander, auf der die



Entscheidung des BSG vom 24. Juni 1987 aufbaut. In dieser Entscheidung führt der Große Senat aus, dass eine Ausnahme von der Bindungswirkung eines Vollstreckungstitels jedenfalls dann gegeben sein kann, wenn der Versicherte zur Zeit seines Todes die Wirkungen des Titels hätte beseitigen können und dies nicht getan hat oder nicht zu tun brauchte, weil etwa die Vollstreckung nicht versucht wurde oder er sich auf die Erfolglosigkeit eines solchen Versuchs verlassen konnte (BSGE 20, 1, 5). Inwieweit diese Voraussetzungen gegeben waren oder nicht, welchen genauen Inhalt der Beschluss des Amtsgerichts über die Erledigung des Verfahrens hatte, ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen (vgl zu einem derartigen Verfahrensabschluss nur Herget in Zöller, ZPO, 25. Aufl 2005, § 343 RdNr 5). Damit hat die Klägerin auch nicht aufgezeigt, ob die aufgeworfene Frage im konkreten Rechtsstreit überhaupt klärungsbedürftig sowie klärungsfähig und entscheidungserheblich ist (vgl zu diesen Voraussetzungen: Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 63 ff; Kummer, aaO, RdNr 116 ff, 128 ff).

- 4 Soweit die Klägerin sich auf den Zulassungsgrund der Abweichung beruft, werden ihre Ausführungen ebenfalls nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gerecht. Eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann hinreichend dargetan, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54). Eine Abweichung liegt nicht schon vor, wenn die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG, der GmSOGb oder das BVerfG aufgestellt haben, weil die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall nicht die Zulassung einer Revision wegen Abweichung rechtfertigt. Erforderlich ist vielmehr, dass das LSG diesen Kriterien widersprochen und über den Einzelfall hinausgehende andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die - behauptete - Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die fehlende Übereinstimmung im Grundsätzlichen vermag die Zulassung wegen Abweichung zu begründen (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 196 mwN; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34).
- 5 Diese Voraussetzungen werden in der Beschwerdebegründung nicht aufgezeigt. Denn die Klägerin führt zwar aus, das LSG habe nach ihrer Ansicht "übersehen", dass der Versicherte neue Verbindlichkeiten eingegangen habe, diese neuen Verbindlichkeiten hätte das LSG nach ihrer Ansicht nicht berücksichtigen dürfen, das LSG sei von den Entscheidungen des BSG "abgegangen". Die Klägerin benennt aber keine klare rechtliche Aussage aus dem Urteil des LSG, aus der sich ergibt, dass das LSG von der Rechtsprechung des BSG abweichende Kriterien entwickelt hat. Auch aus der Behauptung der Klägerin, das LSG habe einfach auf den letzten wirtschaftlichen Dauerzustand abgestellt, ist nichts derartiges herleitbar, da diese Aussage nicht anhand des Urteils des LSG belegt wird und im Übrigen nur dem Wortlaut des maßgeblichen § 592 Abs 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung entspricht. Auch die weiteren Ausführungen der Klägerin zur Berechnung ihres Unterhaltsanspruchs - hinsichtlich



dessen sie meint, dass von der bisherigen Rechtsprechung des BSG abzuweichen sei - und zur Unschädlichkeit der Unterhaltsansprüche der Kinder belegen nicht, dass das LSG neue Kriterien entwickelt hat, sondern nur, dass die Klägerin sich gegen die vorliegende Entscheidung ihres Einzelfalls wendet, die sie für "rechtsfehlerhaft" hält.

- 6 In diesen weiteren Ausführungen setzt die Klägerin sich im Kern neben der Rechtsanwendung des LSG mit dessen Beweiswürdigung auseinander; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

